Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 31/2014 27. August 2014 Inhaltsverzeichnis

konsekutiven Studiengang Medien-Seite 1239 Studienordnung für den Digitale Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 26. August 2014

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Digitale Medienund Seite 1273 Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 26. August 2014

> Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 26. August 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich
- Studienbeginn und Regelstudienzeit
- 3 Zugangsvoraussetzungen
- 4 Lehrformen
- Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- Aufbau des Studiums
- Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- 8 Studienberatung
- 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- Zugangsvoraussetzung Masterstudiengang (1) Die für den Digitale Medienund Universität Kommunikationskulturen erfüllt. wer an der Technischen Chemnitz im Bachelorstudiengang Medienkommunikation oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Digitale Medien und Kommunikation gehören zu den gegenwärtigen und zukünftigen Wachstumsmärkten. Die Erfordernisse mobiler und Internet-Kommunikation bringen seit einigen Jahren immer wieder neue Berufsbilder hervor, aus denen sich neue Arbeitsmarkt-Perspektiven für Absolventen von Medien-Studiengängen ergeben, auf die die Universitäten und Fachbereiche reagieren müssen. Mit dem Fokus auf digitale Medienkommunikation und -kulturen stellt sich der Studiengang den Anforderungen dieses hochdynamischen gesellschaftlichen Bereichs von gleichermaßen wirtschaftlicher, politischer und kultureller Relevanz. Er fokussiert Praktiken vernetzter Öffentlichkeiten und Alltagskulturen einschließlich Marken- und Unternehmenskulturen, die zunehmend durch Digitalisierung, Mobilisierung und Visualisierung geprägt sind. So werden Identitätsund Wissenskonstruktionen sowie Prozesse der Vergemeinschaftung in ihrer transmedialen Mikro-, Meso- und Makro-Kommunikation thematisiert. Im konsekutiven Masterstudiengang Digitale Medienund Kommunikationskulturen werden Kompetenzen vermittelt, die vielfältigen und komplexen Dynamiken der digitalen Mediatisierung des Alltags zu ermitteln, zu verstehen, zu erklären und zu gestalten. Der Studiengang bereitet somit auf sich neu konfigurierende Berufsfelder in einer zunehmend durch digitale Mediatisierung geprägten Medien- und Kreativwirtschaft vor.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Schwerpunktmodule:

Modul I Digitale Kommunikation (MA), 18 LP (Pflichtmodul)
Modul II Digitale Alltagskulturen (MA), 12 LP (Pflichtmodul)
Modul IV Digitale Bildlichkeit (MA), 12 LP (Pflichtmodul)

2. Ergänzungsmodule:

Im Bereich Ergänzungsmodule ist zwischen dem Ergänzungsbereich Wirtschaft (Modul V.a) und dem Ergänzungsbereich Medieninformatik (Modul V.b1 und Wahl von zwei Modulen aus Vb.2 bis Vb.4) zu wählen.

Ergänzungsbereich Wirtschaft

Modul V.a Wirtschaft, Marketing und Medienrecht (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Ergänzungsbereich Medieninformatik

Modul V.b1 Hauptseminar Informatik, 5 LP (Pflichtmodul)
Aus den nachfolgend genannten Modulen sind zwei auszuwählen:

Modul Vb.2 Mediencodierung, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul Vb.3 Mensch Computer Interaktion II, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul Vb.4 Medienretrieval, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Module Zusatzqualifikation:

Aus den nachfolgend genannten Modulen Zusatzqualifikation ist ein Modul auszuwählen:

Modul VI.a Psychologie (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul VI.b Germanistik (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul VI.c Pädagogik (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul VI.d Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz (A), 15 LP

(Wahlpflichtmodul)

Modul VI.e Politikwissenschaft (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul VI.f Soziologie (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul VI.g English Literatures and Cultures (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Modul Master-Arbeit:

Modul VII Master-Arbeit, 30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Medien- und Kommunikationskulturen an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang trägt durch die Spezialisierung auf digitale Medien- und Kommunikationskulturen dem aktuellen Medien- und Gesellschaftswandel in zukunftsorientierter Weise Rechnung: Inhaltlich beschäftigt sich der Studiengang mit den medialen Bedingungen sozialer und kultureller Transformationsprozesse, die mit der zunehmenden Digitalisierung von Informationen und Kommunikation einhergehen. Das geschieht ausdrücklich mit Blick sowohl auf deren praktische wie auch theoretisch-analytische Implikationen. Den methodischen Schwerpunkt bildet das gualitative Paradigma Kommunikationsforschung. der empirischen Sozialund Der konsekutive Masterstudiengang setzt sich vier Schwerpunktmodulen, wahlobligatorischen aus Ergänzungsmodulen, einem wahlobligatorischen Modul Zusatzgualifikation und einem Modul Master-Arbeit zusammen. Die vier medien- und kommunikationswissenschaftlichen Schwerpunktmodule beinhalten je zwei bzw. drei Lehrveranstaltungen, in denen sowohl vertiefende Kenntnisse zur digitalen Medienkommunikation als auch Fähigkeiten zum Durchführen von Forschungsprojekten vermittelt werden. Parallel dazu erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich in den Ergänzungsmodulen und im Modul Zusatzqualifikation weiterzubilden.
- (2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

Nr. 31/2014

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 4. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 30. Juli 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 20. August 2014.

Chemnitz, den 26. August 2014

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Arbeitsaufwand
					Gesamt
1. Schwerpunktmodule:					
Modul I Digitale Kommunikation (MA)	S: Kommunikations- und Interaktionsformen digitaler Medien (Forschungsprojekt I) 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation	S: Kommunikations- und Interaktionsformen digitaler Medien (Forschungsprojekt II) 180 AS 2 LVS (VO/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation PL Hausarbeit			540 AS / 18 LP
Modul II Digitale Alltagskulturen (MA)			S: Soziale Medien 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation PL Hausarbeit		360 AS / 12 LP
Modul III Visuelle Kulturen (MA)	S: Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion und Vergemeinschaftung (Forschungsprojekt I) 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) S: Visual Culture in transmedialen Öffentlichkeiten (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation mit Moderation und schriftliche Ausarbeitung	S: Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion und Vergemeinschaftung (Forschungsprojekt II) 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Hausarbeit			540 AS / 18 LP
Modul IV Digitale Bildlichkeit (MA)		S: Visuelle Marken- und Unternehmenskommunikation 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation mit Moderation und schriftliche Ausarbeitung	S: Fotografie und digitale Medien 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Hausarbeit		360 AS / 12 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

2. Ergänzungsmodule: Im Bereich Ergänzungsmodule ist zwischen	dem Ergänzungsbereich Wirtschaft (N	Aodul V.a) und dem Ergänzungsb	2. Ergänzungsmodule: Im Bereich Ergänzungsmodule ist zwischen dem Ergänzungsbereich Wirtschaft (Modul V.a) und dem Ergänzungsbereich Medieninformatik (Modul V.b1 und Wahl von zwei Modulen aus Vb.2 bis Vb.4) zu wählen.	ulen aus Vb.2 bis Vb	.4) zu wählen.
Ergänzungsbereich Wirtschaft					
Modul V.a Wirtschaff, Marketing und Medienrecht (A)	V/Ü: Recht der Information und Kommunikation II 150 AS 3 LVS (V2/S0/Ü1) PL Klausur	S: Organisation und Personal (BWL II-c) 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Referat PL Hausarbeit	V: Marketingmanagement oder V: Marketinginstrumente II (Marketing-Mix) 150 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	450	450 AS / 15 LP
Ergänzungsbereich Medieninformatik					
Modul V.b1 Hauptseminar Informatik		S: Hauptseminar Informatik 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) ASL Referat und Hausarbeit		150	150 AS / 5 LP
Aus den nachfolgend genannten Modulen sind zwei auszuwählen:					
Modul V.b2 Mediencodierung		V/Ü: Mediencodierung 150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur		150	150 AS / 5 LP
Modul V.b3 Mensch Computer Interaktion II	ter Interaktion			150	150 AS / 5 LP
Modul V.b4 Medienretrieval	V/Ü: Medienretrieval 150 AS 4 LVS (V2/S0/Ü2) PL Klausur			150	150 AS / 5 LP
Module Zusatzqualifikation: Aus den nachfolgend genannten Modulen Zusatzqualifikation ist ein Modul auszuwählen:	usatzqualifikation ist ein Modul auszuv	vählen:			
Modul VI.a Psychologie (A) (Auswahl von 5 Vorlesungen)		V: Vorlesung I 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	V: Vorlesung II 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	450 A	450 AS / 15 LP
			V: Vorlesung III 90 AS 2 LVS		

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

		(V2/S0/Ü0)	
		V: Vorlesung IV 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	
		V: Vorlesung V 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	
		3 PL Klausuren	
		V: Vorlesung II 90 AS	450 AS / 15 LP
	Z LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	z LV3 (V2/S0/Ü0) PL Klausur	
Modul VI.b Germanistik (A) (Auswahl von 3 Vorlesungen und 1 Seminar)		V: Vorlesung III 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	
		S: Seminar 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Hausarbeit	

	V: Gewählte Vorlesung 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	V: Einführung in die Interkulturelle Pädagogik 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	450 AS / 15 LP
Modul VI.c Padagogik (A) (Auswahl von 1 aus 2 Vorlesungen)		V: Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	
		V: Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik I 90 AS 2 LVS (V2/So/Ü0) V: Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik II 90 AS	
	V: Vorlesung I 90 AS 21 VS (V2/Sq/I)()	PL Klausur V: Vorlesung II 90 AS 2 LVS V/2/S0/I/0)	450 AS / 15 LP
Modul VI.d Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz (A) (Auswahl von 5 Vorlesungen)		V: Vorlesung III 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	
		V: Vorlesung IV 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	
		V: Vorlesung V 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0)	
		3 PL Klausuren	

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Modul VI.e Politikwissenschaff (A)	V: Vorlesung I 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	V: Vorlesung II 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	450 AS / 15 LP
(Auswahl von 3 Vorlesungen)		V: Vorlesung III 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	
		S: Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Referat mit Handout PL Klausur	
	V. Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	Angebot 1: V: Grundlagen der qualitativen empirischen Sozialforschung 180 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	450 AS / 15 LP
Modul VI.f Soziologie (A)		S: Spezielle Probleme und Techniken der qualitativen Sozialforschung 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü2) PL Hausarbeit	
		oder	
		Angebot z. V: Multivariate Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse 180 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	
		V: Spezielle Probleme und Techniken der quantitativen Sozialforschung 180 AS 2 LVS	

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

		(VZ/So/Ü0) PL Klausur		
Modul VI.g English Liferatures and Cultures (A) (Auswahl von 3 Seminaren)	S: Seminar I 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Kurzreferat PL Hausarbeit	S: Seminar II 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Kurzreferat PL Hausarbeit S: Seminar III 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Kurzreferat PL Hausarbeit		450 AS / 15 LP
4. Modul Master-Arbeit:				
Modul VII Master-Arbeit		K:- Ma 900 2 L 2 C (VC (VC	K: Kolloquium zur Masterarbeit 900 AS 2 LVS (V0/S0/K2) PL Masterarbeit	900 AS / 30 LP
Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl: Modul V.a, Modul VI.a)	12	14		39
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl: Modul V.a, Modul VI.a)	096	870 900	00	3600 AS / 120 LP
PL Prüfungsleistung PVL Prüfungsvorleistung AS Arbeitsstunden ÜÜbung LP Leistungspunkte T Tutorium LVS Lehrveranstaltungsstunden P Praktikum	E Exkurs K Kolloq PR Projek ASL anrech	Exkursion Kolloquium Projekt anrechenbare Studienleistung		

1	
Digitale Kommunikation (MA)	
Professur Medienkommunikation	
Inhalte: fundierte Auseinandersetzung mit Gegenstandsfeldern vernetzter Kommunikation und digitaler Medien, vertiefende Auseinandersetzung mit Charakteristik und Verfahren qualitativer Kommunikationsforschung und Medienanalyse, fundierte Fähigkeiten zur forschungspraktischen Anwendung entsprechender Methoden, Beschäftigung mit Formen und Bedingungen strategischer Kommunikation	
Qualifikationsziele: Vertiefung der Kenntnisse über Kommunikation und Interaktion mit Neuen Medien, Vertiefung der Reflexion der Formen und Bedingungen strategischer Kommunikation, fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten empirischer qualitativer Kommunikationsforschung sowie Medienanalyse, die zur Durchführung eines Forschungsprojektes befähigen, Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Konzeption und Durchführung eines Forschungsprojektes, Vertiefung der Moderations- und Medienkompetenz sowie Vertiefung von Präsentationstechniken	
Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Kommunikations- und Interaktionsformen digitaler Medien (Forschungsprojekt I) (2 LVS) S: Kommunikations- und Interaktionsformen digitaler Medien (Forschungsprojekt II) (2 LVS) S: Persuasive Kommunikation (2 LVS)	
keine	
Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • je 30-minütige Präsentation und 30-minütige Moderation zu jedem der drei Seminare	
Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu den beiden Seminaren Kommunikations- und Interaktionsformen digitaler Medien (Forschungsprojekt I und Forschungsprojekt II) oder zum Seminar Persuasive Kommunikation	
In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.	
Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

Modulnummer	II	
Modulname	Digitale Alltagskulturen (MA)	
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: fundierte Auseinandersetzung mit sozial-, kommunikations- und medienwissenschaftlichen Problembereichen hinsichtlich Kommunikation und Medienkultur sowie der medialen Form, den institutionellen Bedingungen und Nutzungsweisen sozialer Medien Qualifikationsziele: Vertiefung der Kenntnisse über Kommunikation und Interaktion mit Neuen Medien, fundierte Fähigkeit zur Reflexion medienkultureller Problembereiche in Bezug zu sozial-, kommunikations- und medienwissenschaftlichen Konzepten und Analysen	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Kommunikations- und Medienkultur (2 LVS) S: Soziale Medien (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): • je 30-minütige Präsentation und 30-minütige Moderation zu jedem der beiden Seminare	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu einem der beiden Seminare	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

Modulnummer	III
Modulname	Visuelle Kulturen (MA)
Modulverantwortlich	Professur Visuelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittlung vertiefender Kenntnisse der empirischen Methoden visueller Kommunikationsforschung, der Medien- und visuellen Kulturtheorie sowie der Geschichte visueller Medien
	Qualifikationsziele: Befähigung, empirische und historische visuelle Medienpraktiken und -kulturen zur Konstruktion von Identität und Vergemeinschaftung in crossmedialen Zusammenhängen systematisch zu erheben und qualitativ auszuwerten sowie in die Medien- und Kulturtheorie einzuordnen
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion und Vergemeinschaftung (Forschungsprojekt I) (2 LVS) S: Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion und Vergemeinschaftung (Forschungsprojekt II) (2 LVS) S: Visual Culture in transmedialen Öffentlichkeiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in der Medien- und Kulturtheorie sowie in einzelnen Methoden der qualitativen Sozialforschung werden erwartet.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): 30-minütige Präsentation mit Moderation und schriftliche Ausarbeitung (Umfang 5 Seiten) zu einem Thema des Seminars Visual Culture in transmedialen Öffentlichkeiten
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit zu den Seminaren Visuelle Praktiken der Identitätskonstruktion und Vergemeinschaftung (Forschungsprojekt I und Forschungsprojekt II) (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleitung und Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	IV	
Modulname	Digitale Bildlichkeit (MA)	
Modulverantwortlich	Professur Visuelle Kommunikation	
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte</u> : Vermittlung vertiefender Kenntnisse zur Theorie und Geschichte digitaler Bildlichkeit sowie der visuellen Marken- und Unternehmenskommunikation	
	Qualifikationsziele: Befähigung, historische und aktuelle Fototheorien zu reflektieren und mit empirischer Fotografie in Beziehung zu setzen sowie visuelle Identitäten von Marken und Unternehmen zu analysieren, zu reflektieren und zu konzeptualisieren	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Fotografie und digitale Medien (2 LVS) S: Visuelle Marken- und Unternehmenskommunikation (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Methoden der Bildanalyse und visuellen Markenkommunikation	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): 30-minütige Präsentation mit Moderation und schriftliche Ausarbeitung (Umfang 5 Seiten) zu einem Thema des Seminars Visuelle Markenund Unternehmenskommunikation	
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Hausarbeit zum Seminar Fotografie und digitale Medien (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) 	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	V.a	
Modulname	Wirtschaft, Marketing und Medienrecht (A)	
Modulverantwortlich	Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft Professur BWL II - Marketing und Handelsbetriebslehre Professur Jura I - Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschafts	srecht
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittlung von vertieften Kenntnissen aus den Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Unternehmensführ Marketing sowie Medienrecht Qualifikationsziele: Erwerb von vertieften Kenntnissen und Fert	ung und
	betriebswirtschaftlichen und medienrechtlichen Phänom unterschiedlichen Zusammenhängen sowie zu Fragen des Marke	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.	
	S: Organisation und Personal (BWL II-c)	(2 LVS)
		(2 LVS) (1 LVS)
	oder	(2 LVS)
	V: Marketinginstrumente II (Marketing-Mix)	(2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit zu Organisation und Personal (BWL II-c) ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 20-minütiges Referat im Seminar Organisation und Personal (BWL II-c)	
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzfolgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Worganisation und Personal (BWL II-c) 60-minütige Klausur zu Recht der Information und Kommunik 60-minütige Klausur zu Marketingmanagement Marketinginstrumente II (Marketing-Mix) 	/ochen) zu
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulr § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Hausarbeit zu Organisation und Personal (BWL II-c), Gewißbestehen erforderlich Klausur zu Recht der Information und Kommunikation II, Geßebestehen erforderlich Klausur zu Marketingmanagement oder zu Marketinginst (Marketing-Mix), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich 	chtung 1 – wichtung 1

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Nr. 31/2014

Modulnummer	V.b1
Modulname	Hauptseminar Informatik
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Informatik Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Hier werden zu einem vorgegebenen Problemfeld selbständig Einzelaspekte identifiziert und bearbeitet. Das Seminar wird zu den Säulen des Studiengangs angeboten. Die Studierenden erarbeiten eigenständig ein Thema, stellen es in einer Präsentation zur Diskussion und verfassen anschließend eine Seminararbeit, welche den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entspricht.
	<u>Qualifikationsziele</u> : Die Studierenden werden in die selbständige Bearbeitung forschungsrelevanter Probleme eingeführt.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. • S: Hauptseminar Informatik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Informatik
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbarkeit für Studiengänge mit Informatikanteil
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • 45-minütiges Referat im Hauptseminar und Hausarbeit (Umfang 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	V.b2
Modulname	Mediencodierung
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Es werden zentrale Aspekte der Codierung medialer Daten besprochen. Kompressionstechniken, Dateiformate, Streamingverfahren stehen im Mittelpunkt. Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten ein tiefes Verständnis über die Theorien, Konzepte, Methoden, Techniken und Wirkungsweisen der Medien.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Mediencodierung (2 LVS) • Ü: Mediencodierung (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Technische Grundkenntnisse von Medien
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik Masterstudiengang Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil (entspricht Modul 578050)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Mediencodierung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	V.b3
Modulname	Mensch Computer Interaktion II
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Mensch Computer Interaktion II behandelt Interaktionsmöglichkeiten zwischen Mensch und Computer insbesondere bei multimedialen Inhalten. Ziel ist eine benutzergerechte Gestaltung von Benutzungsoberflächen. Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten ein tiefes Verständnis über die Theorien, Konzepte, Methoden, Techniken und Wirkungsweisen der Medien.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Mensch Computer Interaktion II (2 LVS) Ü: Mensch Computer Interaktion II (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse zu Mensch Computer Interaktion I
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik Masterstudiengang Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil (entspricht Modul 578070 Medienergonomie)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Mensch Computer Interaktion II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	V.b4
Modulname	Medienretrieval
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Medienretrieval beschäftigt sich mit der Suche in multimedialen Datenbeständen. Der vorhergehende Besuch der Veranstaltung Information Retrieval I wird empfohlen, ist aber nicht notwendig. Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten ein tiefes Verständnis über
	die Theorien, Konzepte, Methoden, Techniken und Wirkungsweisen der Medien.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Medienretrieval (2 LVS) • Ü: Medienretrieval (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache angeboten werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Technische Grundkenntnisse von Medien
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik Masterstudiengang Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftler Verwendbar für Studiengänge mit Informatikanteil
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Medienretrieval
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts

Modul Zusatzqualifikation

Modulnummer	VI.a
Modulname	Psychologie (A)
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Studierenden der Medienkommunikation können zu folgenden Rahmenthemen der Psychologie Veranstaltungen besuchen: Motivationspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Emotionspsychologie, Entwicklungspsychologie, Kognition I und Kognition II, Sozialpsychologie, Organisationspsychologie und Arbeitspsychologie. Damit ist es möglich, wesentliche Arbeitsgebiete der modernen Psychologie kennen zu lernen. Qualifikationsziele: Für an diesem Wahlpflichtmodul interessierte Studierende der Medienkommunikation geht es einerseits darum, grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Teilgebiete sowie eine methodische Orientierung des Faches Psychologie zu erhalten. Andererseits können Verbindungen zu medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fragestellungen hergestellt werden.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus dem folgenden Angebot sind fünf Vorlesungen auszuwählen: V: Einführung in die Motivationspsychologie (2 LVS) V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS) V: Einführung in die Emotionspsychologie (2 LVS) V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie (2 LVS) V: Kognition I (2 LVS) V: Kognition II (2 LVS) V: Einführung in die Sozialpsychologie (2 LVS) V: Einführung in die Organisationspsychologie (2 LVS) V: Einführung in die Arbeitspsychologie (2 LVS) V: Einführung in die Arbeitspsychologie (2 LVS) Lehrveranstaltungen, die bereits im vorherigen Bachelorstudiengang belegt wurden, können im Masterstudiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen nicht nochmals gewählt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • je eine 90-minütige Klausur zu drei der gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • je eine Klausur zu drei der gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts

Modul Zusatzqualifikation

Modulnummer	VI.b
Modulname	Germanistik (A)
Modulverantwortlich	Professur Germanistische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Germanistik als Wissenschaft im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann für Studierende der Medienkommunikation einen interessanten Bereich darstellen. An der TU Chemnitz beschäftigt sich die Germanistik mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit. Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur und fördern die Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Aus dem folgenden Angebot sind drei Vorlesungen auszuwählen: V: Sprachwissenschaft - Sprachsystem/Strukturaspekte (2 LVS) V: Sprachwissenschaft - Kommunikation/Gebrauchsaspekte (2 LVS) V: Mediävistik - Aspekte mediävistischer Forschung (2 LVS) V: Literaturwissenschaft - Aspekte Literaturwissenschaft (2 LVS) V: Literaturwissenschaft - Antike und europäische Literatur (2 LVS) V: Deutsch als Fremdsprache - Einführung in Deutsch als Fremdsprache und Zweitsprache (2 LVS) Aus den nachfolgenden Seminaren ist ein Seminar aus einem Fachteilgebiet, in dem zuvor eine Vorlesung besucht wurde, zu belegen: S: Sprachwissenschaft - Kommunikation (2 LVS) S: Sprachwissenschaft - Gebrauchsaspekte (2 LVS) S: Sprachwissenschaft - Theorien, Modelle, Methoden (2 LVS) S: Sprachwissenschaft - Strukturaspekte (2 LVS) S: Mediävistik - Sprachgeschichte (2 LVS) S: Literaturwissenschaft - Autor, Werk, Epoche (2 LVS) S: Literaturwissenschaft - Literaturgeschichte und Gattungspoetik (2 LVS) S: Deutsch als Fremdsprache - Grundlagen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache (2 LVS) Lehrveranstaltungen, die bereits im vorherigen Bachelorstudiengang belegt wurden, können im Masterstudiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen nicht nochmals gewählt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: je eine 90-minütige Klausur zu den drei gewählten Vorlesungen Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zum gewählten Seminar

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • je eine Klausur zu den drei gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 • Hausarbeit zum gewählten Seminar, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

.....

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts

Modul Zusatzqualifikation

Modulnummer	VI.c
Modulname	Pädagogik (A)
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Pädagogik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Grundlagen der Erziehungswissenschaft, der Erwachsenbildung und Weiterbildung, der Allgemeinen Fachoffenen Didaktik, der interkulturellen Pädagogik und der Bildungsforschung Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse in den Fragestellungen, Theorien und Methoden der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus den folgenden beiden Vorlesungen ist eine Vorlesung auszuwählen: V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) V: Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung (2 LVS) Eine Lehrveranstaltung, die bereits im vorherigen Bachelorstudiengang belegt wurde, kann im Masterstudiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen nicht nochmals gewählt werden. Folgende Vorlesungen sind zu belegen: V: Einführung in die Interkulturelle Pädagogik (2 LVS) V: Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich (2 LVS) V: Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik I (2 LVS) V: Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft oder 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Interkulturelle Pädagogik 60-minütige Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik I und zur Vorlesung Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik II
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft oder Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich Klausur zur Vorlesung Einführung in die Interkulturelle Pädagogik, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich

Nr. 31/2014

	 Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich Klausur zur Vorlesung Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik I und zur Vorlesung Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

vom 27. August 2014

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts

Modul Zusatzqualifikation

Modulnummer	VI.d	
Modulname	Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz (A)	
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Relevanz interkultureller Kommunikation in multikultur Gesellschaften und transnationalen Beziehungen (unter den Bedingur der Globalisierung); Klärung von theoretischen Grundbegriffen wie "Ku "Interkulturalität", "Kommunikation", "Kompetenz"; exemplarische Einsic in Forschungs- und Praxisfelder der interkulturellen Kommunikation	ngen ıltur", chten
	Qualifikationsziele: Aneignung von grundlegenden Kenntnissen im Beder interkulturellen Kommunikation und Kompetenz (theoreti Grundbegriffe und Modelle, exemplarische empirische Befu Forschungsmethoden, Anwendungsbereiche, Qualifizierungs-/Train verfahren); Qualifizierung von Berufstätigkeit mit Bezügen interkulturellen Kommunikation/Kooperation	ische unde,
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus dem folgenden Angebot sind fünf Vorlesungen auszuwählen:	
	 V: Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz [mit Tutorium] (2 LVS) V: Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen)
	Kontexten [mit Tutorium] (2 LVS V: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe und Theorie)
	interkultureller Kommunikation (2 LVS V: Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der)
	 europäischen Wissenschaften I (2 LVS) V: Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der)
	europäischen Wissenschaften II (2 LVS) • V: Interkulturelle Kommunikation aus Perspektive)
	verschiedener Wissenschaftsdisziplinen (2 LVS Lehrveranstaltungen, die bereits im vorherigen Bachelorstudiengang bewurden, können im Masterstudiengang Digitale Medien-Kommunikationskulturen nicht nochmals gewählt werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für Vergabe von Leistungspunkten.	r die
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • je eine 60-minütige Klausur zu drei der gewählten Vorlesungen	sind
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sir § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • je eine Klausur zu drei der gewählten Vorlesungen, Gewichtung jer 1	

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nr. 31/2014

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts

Modul Zusatzqualifikation

Modulnummer	VI.e
Modulname	Politikwissenschaft (A)
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Wahlpflichtmodul bietet einen Überblick über die Teilgebiete der Politikwissenschaft sowie eine spezialisierte Perspektive auf Forschungsfragen der Vergleichenden Regierungslehre. Dabei stehen Debatten zu politischen und gesellschaftlichen Prozessen und Strukturen in Deutschland und Europa im Mittelpunkt. Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt eine orientierende Einführung in die Forschungsfragen der Politikwissenschaft. Es ermöglicht eine Vertiefung und Profilbildung in intersystemische Entwicklungen innerhalb Europas und stärkt die Erfahrungen interdisziplinären Arbeitens.
Voraussetzungen für die	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. Folgendes Seminar ist zu belegen: S: Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre (2 LVS) Aus den folgenden Vorlesungen sind drei auszuwählen: V: Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte (2 LVS) V: Allgemeine Forschungsfragen der politischen Systemlehre (2 LVS) V: Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik (2 LVS) V: Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre (2 LVS) Lehrveranstaltungen, die bereits im vorherigen Bachelorstudiengang belegt wurden, können im Masterstudiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen nicht nochmals gewählt werden.
Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • 20-minütiges Referat mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) zum Seminar Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen. je eine 60-minütige Klausur zu den drei gewählten Vorlesungen 60-minütige Klausur zum Seminar Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • je eine Klausur zu den drei gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1

	Klausur zum Seminar Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Nr. 31/2014

Modul Zusatzqualifikation

Modulnummer	VI.f	
Modulname	Soziologie (A)	
Modulverantwortlich	Professur Empirische Sozialforschung	
Inhalte und Qualifikationsziele	Kompetenzbasis im Bereich empirische Sozialforschung. Qualifikationsziele: Ziel ist die Vermittlung grundständiger und	ssens- und vertiefender Forschungs-
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.	
	Folgende Vorlesung ist zu besuchen: • V: Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse Aus den folgenden beiden Angeboten ist eines auszuwählen:	(2 LVS)
	 Angebot 1 V: Grundlagen der qualitativen empirischen Sozialforschung S: Spezielle Probleme und Techniken der qualitativen Sozialforschung 	(2 LVS) (2 LVS)
	 Angebot 2 V: Multivariate Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse V: Spezielle Probleme und Techniken der quantitativen Sozialforschung Lehrveranstaltungen, die bereits im vorherigen Bachelorstudier wurden, können im Masterstudiengang Digitale Me Kommunikationskulturen nicht nochmals gewählt werden. 	(2 LVS) (2 LVS) ngang belegt edien- und
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenkenntnisse der Methoden der empirischen Sozial- oder Kommunikationsforschung. Diese sollten entweder nachweislich bereits durch einschlägige Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium absolviert worden sein oder müssen in Form des Besuchs der Vorlesung Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung (2 LVS) nachgeholt werden.	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetz Vergabe von Leistungspunkten.	zung für die
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einentsprechend der Wahl des Angebotes folgende Prüfungsleierbringen: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung sozialwissenschaftliche Datenanalyse Angebot 1: Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit ca. 8 Wieder Sozialforschung 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der empirischen Sozialforschung 	istungen zu in die

Nr. 31/2014

	oder Angebot 2: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Multivariate Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Spezielle Probleme und Techniken der quantitativen Sozialforschung
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse, Gewichtung 1
	 Angebot 1: Hausarbeit zum Seminar Spezielle Probleme und Techniken der qualitativen Sozialforschung, Gewichtung 1 Klausur zur Vorlesung Grundlagen der qualitativen empirischen Sozialforschung, Gewichtung 1 oder Angebot 2:
	 Klausur zur Vorlesung Multivariate Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse, Gewichtung 1 Klausur zur Vorlesung Spezielle Probleme und Techniken der quantitativen Sozialforschung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modul Zusatzqualifikation

Modulnummer	VI.g	
Modulname	English Literatures and Cultures (A)	
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anglistik/Amerikar	nistik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Wahlpflichtmodul bietet den Studierenden der Medienkommunikation die Vertiefung in die Erforschung und Vermittlung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Themenfelder.	
	Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende Krinternationaler und interkultureller Handlungskompetenz, Erwikenntnisse zum Verständnis kommunikativer Prozesse ir Sprache und weitergehender Fertigkeiten zur Verarbeitung multimedialer Texte in Englisch inklusive ihrer medien-, adressatengerechten Darstellung.	erb vertiefter n englischer n komplexer,
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar.	
	Aus jedem der folgenden drei Angebote ist ein Seminar auszuv	vählen:
	Angebot 1: Cultural Encounters S: Cultural Encounters S: Cultural Representation in/and Practice S: Intercultural Competence	(2 LVS) (2 LVS) (2 LVS)
	Angebot 2: English Literatures S: Reading the Canon and Beyond S: Postcolonial Theories and Literatures S: Intertextuality in Intercultural Perspectives	(2 LVS) (2 LVS) (2 LVS)
	Angebot 3: Literature and the Media S: Film Studies S: Popular Culture S: Intermediality Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgeha Lehrveranstaltungen, die bereits im vorherigen Bachelorstudier wurden, können im Masterstudiengang Digitale Me Kommunikationskulturen nicht nochmals gewählt werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreich bestandener "Placement Test" beim Anglistik/Amerikanistik (in der Regel Anfang Oktober)	Institut für
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modul Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsv (mehrfach wiederholbar): • je ein 25-minütiges Kurzreferat zu jedem der drei a Seminare für die Prüfungsleistung zum jeweiligen Seminar Die Prüfungsvorleistungen sind in englischer Sprache zu erbring	prüfung sind vorleistungen usgewählten
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Ei folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: je eine Hausarbeit (Umfang 15-20 Seiten, Bearbeitungszei zu jedem der drei ausgewählten Seminare Die Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringer 	t 6 Wochen)

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • je eine Hausarbeit zu jedem der drei ausgewählten Seminare,
Häufigkeit des Angebots	Gewichtung jeweils 1 Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Hadrigkeit des Aligebots	Das Modul wird in jedem Studienjam angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	VII	
Modulname	Master-Arbeit	
Modulverantwortlich	Professur Medienkommunikation Professur Visuelle Kommunikation	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Anwendung vertiefter fachspezifischer oder fachübergreifender, in den Modulen I bis VI erworbener Kenntnisse sowie Umsetzung methodischer Fertigkeiten in Form einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Themenbezogen können Masterarbeiten in den Themen der Module I bis IV angefertigt werden.	
	Qualifikationsziele: Anwendung vertiefter Kenntnisse bei der selbständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgegebenen Frist	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium. • K: Kolloquium zur Masterarbeit (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Masterarbeit (Umfang ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 23 Wochen)	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Nr. 31/2014

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 26. August 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- 1 Regelstudienzeit
- 2 Prüfungsaufbau
- Š 3 Fristen
- 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- 5 Arten der Prüfungsleistungen
- 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 8 Alternative Prüfungsleistungen
- 9 Projektarbeiten
- 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Masterstudiengang Digitale Medien- und Kommunikationskulturen an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1.5

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

bei einem Durchschnitt ab 4,1

- sehr gut,

- gut,

befriedigend,ausreichend.

- nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12 (nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend

gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Notensoweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen.
- 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modulund Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

.....

- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Schwerpunkt-, Ergänzungsmodulen und Modulen Zusatzqualifikation, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:
- 1. Schwerpunktmodule:

Modul I Digitale Kommunikation (MA), 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
Modul II Digitale Alltagskulturen (MA), 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
Modul IV Digitale Bildlichkeit (MA), 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
Digitale Bildlichkeit (MA), 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

2. Ergänzungsmodule:

Im Bereich Ergänzungsmodule ist zwischen dem Ergänzungsbereich Wirtschaft (Modul V.a) und dem Ergänzungsbereich Medieninformatik (Modul V.b1 und Wahl von zwei Modulen aus Vb.2 bis Vb.4) zu wählen.

Ergänzungsbereich Wirtschaft

Modul V.a Wirtschaft, Marketing und Medienrecht (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3 Ergänzungsbereich Medieninformatik

Modul V.b1 Hauptseminar Informatik, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

Aus den nachfolgend genannten Modulen sind zwei auszuwählen:

Modul Vb.2 Mediencodierung, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

Modul Vb.3 Mensch Computer Interaktion II, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

Modul Vb.4 Medienretrieval, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

3. Module Zusatzqualifikation:

Aus den nachfolgend genannten Modulen Zusatzqualifikation ist ein Modul auszuwählen:

Modul VI.a Psychologie (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3 Modul VI.b Germanistik (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3 Pädagogik (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

Modul VI.d Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz (A), 15 LP (Wahlpflicht-

modul), Gewichtung 3

Modul VI.e Politikwissenschaft (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

Modul VI.f Soziologie (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

Modul VI.g English Literatures and Cultures (A), 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

4. Modul Master-Arbeit:

Modul VII Master-Arbeit, 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Arts (M.A.)".

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 30. Juli 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 20. August 2014.

Chemnitz, den 26. August 2014

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl